

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

zum Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ in Lohmar-Donrath

Auftraggeber:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Dillenburger Straße 75 . 51105 Köln
Tel. 0221 952686-33 . Fax 0221 89994132
www.hb-stadtplanung.de

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 18.04.2016

Inhalt:

1	Planung, betroffene Lebensräume	3
2	Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets in Donrath	6
3	Gesetzliche Grundlagen	6
4	Methodik	8
5	Datengrundlagen	8
6	Konfliktmittlung: Wirkungen, die von dem Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ ausgehen	8
7	Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen	9
8	Vermeidungsmaßnahmen	12
9	Fazit zum Artenschutz	13
10	Quellenverzeichnis	14

1 Planung, betroffene Lebensräume

Der Rat der Stadt Lohmar hat 2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst einen Kernbereich der historischen Ortslage Donrath zwischen der Donrath Straße im Westen und der B 484 im Osten des Plangebiets. Hier sind heute sowohl Wohngebäude als auch gewerblich genutzte Grundstücke vorhanden. Das städtebauliche Ziel der Stadt Lohmar ist es, ungenutzte und teilweise auch gewerblich genutzte Flächen im Einvernehmen mit den Eigentümern für den Wohnungsbau zu aktivieren.

Da hierzu unter Anderem eine öffentliche Erschließung und auch Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, besteht die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele aufzustellen. Hierbei sollen die vorhandenen, nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen (insbesondere Bäckerei, Gastronomie) in ihrem Bestand gesichert werden und es soll die Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Handels- und Dienstleistungsnutzungen gegeben werden. Daher ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) vorgesehen.

Das Plangebiet weist eine durchmischte Struktur hinsichtlich Gewerbe- und Wohnnutzungen auf. Zur Donrath Straße ausgerichtet gibt es drei Wohnhäuser. Im Plangebiet sind außerdem zwei gastronomische Nutzungen vorhanden: die Gaststätte „Weißes Haus“ und ein Imbiss. Darüber hinaus existieren Produktions- und Handelsbetriebe.

Das Gelände des im Dezember 2009 zu Teilen abgebrannten Sägewerks im Zentrum des Plangebiets steht leer. Im Nordosten des Plangebiets befinden sich ein Bolzplatz und östlich davon ein Spielplatz.

Die Bebauung ist ein- bis zweigeschossig mit zum Teil ausgebauten Satteldächern. Das älteste Gebäude ist der Görreshof, ein Fachwerkhaus/ Hofensemble aus der Zeit vor 1900, das unter Denkmalschutz steht. Die Gaststätte „Weißes Haus“ ist ein aus der Gründerzeit um 1900 stammendes Gebäudeensemble. Der Großteil der Bausubstanz stammt ansonsten aus der Zeit von ca. 1950-1980. (Quelle: Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lohmar, H + B Stadtplanung, Stand Januar 2016, verändert)

In den folgenden Abbildungen sind Lage und Ansichten des Änderungsbereichs dargestellt.

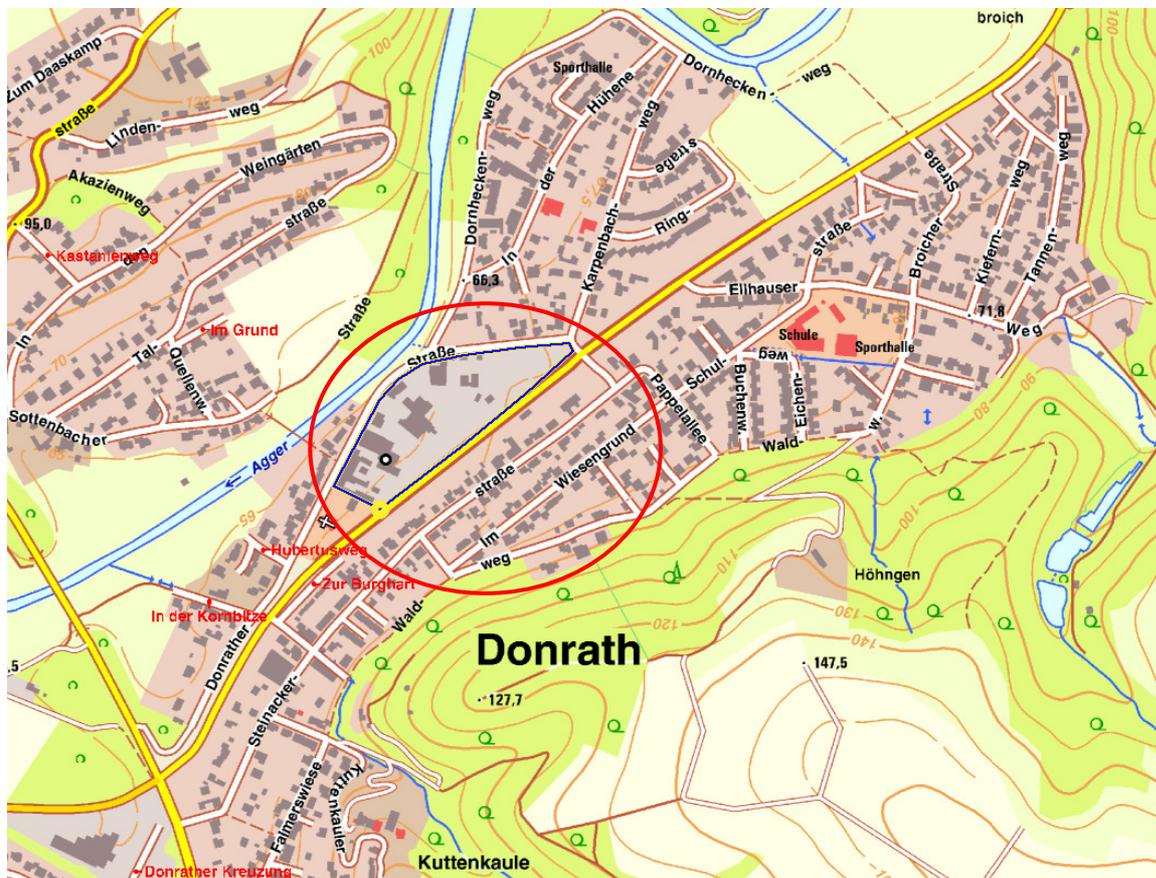


Abb. 1: Lage des Plangebiets in Lohmar-Donrath (blau Abgrenzung im roten Oval) (Quelle: TIM online).



Abb. 2: Radweg mit Baumreihe entlang der B484, südöstliche Grenze zum Plangebiet.



Abb. 3: Blick von Nordwesten auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets: Graben im Vordergrund, Spielplatz im Hintergrund.



Abb. 4: Gartenbrache im Westen des Plangebiets.



Abb. 5: Denkmalgeschütztes Fachwerkhaus mit parkartigem Garten im Norden des Plangebiets.



Abb. 6: In Teilen abgebranntes Sägewerk im Zentrum des Plangebiets

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch die Änderung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets in Donrath

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Aggeraue“, SU-118 und das FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“, das in diesem Gebiet die gleichen Abgrenzungen hat wie das NSG, grenzen unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet an.

Die NSG-Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und langfristigen Sicherung der Flussaue mit bedeutenden Erlen-Eschen-Wäldern, entwicklungsfähigen Weichholzauewäldern, repräsentativen Hartholzauewäldern und gut entwickelten Eichen-Hainbuchenwäldern in engem Verbund mit großflächigen Grünlandflächen. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Bach- und Flussneunauge. Die durch großflächige Grünlandnutzung und besonders schöne einzelstehende Laubbäume und Baumreihen geprägte Flusslandschaft ist naturraumweit einzigartig.

Die beiden Tierarten, die im Focus der Schutzausweisung des FFH-Gebiets „Agger“ stehen, sind die beiden Rundmaularten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*). Für diese Art sind Konflikte im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen.

3 Gesetzliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (**derzeit 192 Arten, Stand April 2015.**).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Für die übrigen Arten gilt: „Im Regelfall kann bei nicht planungsrelevanten Arten (Allerweltsarten) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird“ (MBV, 2010). Die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG gelten allerdings grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten.

Es ist daher möglichst auszuschließen, dass Nist- oder Ruhestätten durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Hier sind bei Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung insbesondere Gebäude bewohnende Arten zu berücksichtigen.

Dauerhaft genutzte Ruhestätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (Zugriffsverbot § 44 (3)). Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere während des Sommers oder Schwalbennester im Winter.

Zugriffsverbote sind bei nicht standorttreuen Arten bei Abriss oder Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten nicht zu erwarten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind (MBV, 2010).

4 Methodik

Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

5 Datengrundlagen

- Ortsbesichtigung am 5.02.2016 durch Frau Regh und Frau Dr. Heyder bezüglich des Potentials der Fläche für planungsrelevante Arten, Biotoptypen- / Nutzungstypenkartierung
- Sichtung der Unterlagen des LANUV bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich (TK-Blatt-Abfrage, @LINFOS)
- Städtebauliche Entwürfe, Stand Dezember 2015

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

6 Konfliktermittlung: Wirkungen, die von dem Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ ausgehen

Potentielle Wirkungen des Vorhabens:

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 64 ist die Ermöglichung einer baulichen Nachverdichtung und insbesondere einer Umnutzung/Wiedernutzbarmachung gewerblicher Grundstücke. Trotz der größeren Zahl an Gebäuden (Wohnhäuser, Ein-

zelhandel/Markt, gewerbliche Gebäude) wird voraussichtlich der Anteil der versiegelten Fläche abnehmen, denn aktuell ist das Plangebiet in hohem Maße versiegelt. Die geplante Wohnbebauung bedingt einen größeren Anteil an Gärten und Grünflächen. Im Stadium aktuellen des Städtebaulichen Entwurfs wurde noch keine GRZ festgesetzt. Es werden einige Bäume gefällt werden und einige neue gepflanzt. Ein großer Teil der Bäume im Plangebiet ist nicht von der Planung betroffen, nämlich die Bäume auf dem Spielplatzgelände und entlang des Bolzplatzes, die im Garten des denkmalgeschützten Hauses und die im Hof der Gaststätte. Überplant werden einige Bäume im Südwesten des Plangebiets und (teilweise) die Bäume auf dem brachliegenden Gartengrundstück an der Donrath Straße.

Baubedingte Wirkungen (temporär):

- > baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.), intensiviert durch Abrissarbeiten
- > baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung), intensiviert durch Abrissarbeiten
- > Sanierung der gewerblichen Flächen, teilweise Überbauung, teilweise Entsiegelung und Anschüttung von Garten-/Grünflächenböden
- > Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen kann auf bereits versiegelten Flächen stattfinden
- > Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen (gering)

Anlagebedingte Wirkungen:

- > Abriss von überplanten Gebäuden,
- > Rodung einiger Bäume,
- > Überbauung von versiegelten und unversiegelten Flächen,
- > Umwandlung von versiegelten gewerblichen Flächen in Garten-/Grünflächen und damit teilweise Schaffung neuer Lebensräume
- > Neuerrichtung baulicher Anlagen
- > Erschließung durch neue Wohnstraßen

Betriebsbedingte Wirkungen (temporär oder dauerhaft):

- > Zunahme von Störungen durch nicht stoffliche Einwirkungen (Licht, Schall, Bewegung) durch Zunahme der Einwohnerzahl
- > Verkehrszunahme durch Zunahme der Einwohnerzahl
- > Änderung der Nutzungsintensität

7 Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen

Es ist zu prüfen, ob Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet zu erwarten sind und ob möglicherweise Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen durch die planbedingte Bebauung und Nutzungsänderung bewirkt werden.

Zur Auswertung des potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Artenspektrums wurde die Artenauswahl des Mess-tischblattes 5109 Lohmar, Quadrant 1, für die durch die Planung betroffenen Lebensraumtypen und die nähere Umgebung herangezogen (vgl. Tabelle 1). Diese sind: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl), Gebäude (Gebäu). Diese Angaben wurden dem Informationssystem des Landesamtes für Naturschutz (LANUV, 2015) entnommen.

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle). Für diese gilt allerdings der „Jedermann-Vollzug“ außerhalb von Planungsvorhaben (gem. § 39 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten. Bei bedeutenden lokalen Populationen oder im Naturraum bedrohten Arten können auch „nicht planungsrelevante Arten“ den Zugriffsverboten unterliegen.

Es gilt daher möglichst auszuschließen, dass Nist- oder Ruhestätten durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden oder verloren gehen. Beeinträchtigungen dieser Arten können in der Regel durch Bauzeitregeln, d.h. die Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit vermieden werden.

Zugriffsverbote sind bei „nicht planungsrelevanten Arten“ bei Gehölzrodung außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten in der Regel auszuschließen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (z.B. durch das Aufhängen von Ersatz-Niststätten).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5109 Quadrant 1 Lohmar für die Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Gebäude (Gebäu)

Art	Art	Status im Messtischblatt/ Quelle	Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Lebensraum			Gutachterliche Einschätzung	
					Kleingehölz	Gärt	Gebäude	Potentielles Vorkommen (pV), Nachweis im Plangebiet u. Umgebung (N), Vorkommen im Wirkungsbereich wegen fehlender Lebensraumstrukturen unwahrscheinlich (--)	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, Maßnahmen erforderlich?
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		(KON)	(ATL)					
Vögel									
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U	U	X			pV, keine Horste festgestellt, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	Baumkontrolle bei jeder Fällung (BHD > 20 cm) = VM1, VM2
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U	U	X			--	keine
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G	G		(X)		--	keine
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U	U	XX			--	keine
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G	G-	X	X		pV, keine Horste festgestellt, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	VM1
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G	U	X	X		pV, keine Baumhöhlen festgestellt,	VM1
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-	U-	X	X		pV	VM2
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G	G	X			pV, keine Horste festgestellt, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	VM1
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U	U		X	XX	pV, Brutstätten an Gebäuden möglich	VM3
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	U	G	XX	X		--	keine
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G-	U	XX			--	keine
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-	U-	X	X		--	keine
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U-	U		X	XX	--	keine
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U	S	X			--	keine
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G	G	X	X	X	pV, Brutstätten in Gebäuden möglich, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	Kontrolle vor Gebäudeabriss = VM3
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	U+	G	X			--	keine
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G	G	X			--	keine
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G	G	X	X		pV, keine Horste festgestellt, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	VM1
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G	G	X	X	X	pV, Brutstätten in Gebäuden/Schornstein möglich, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	VM3

Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-	S	XX	(X)		pV	VM2
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G	G	X	X	X	pV, Brutstätten in Gebäuden oder Baumhöhlen möglich, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	VM1, VM3
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U	U	XX	X		pV, Brutstätten in Gebäuden oder Baumhöhlen möglich, Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell	VM1, VM3
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G	G	X			--	keine
Wendehals	Jynx torquilla	sicher brütend	S	S		(X)		--	keine
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U	U	X			--	keine
Im Park des denkmalgeschützten Fachwerkhouses und im Südwesten des Plangebiets gibt es einzelne potentielle Horst- und Höhlenbäume, die bei der Begehung nicht direkt zugänglich waren und nur aus der Ferne gesehen wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht vorhergesehen werden, ob und ggf. wann sie gefällt werden. Auch können solche Bäume bis zur tatsächlichen Fällung neu besiedelt werden. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher vor jeder geplanten Fällung eines oder mehrerer Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Horste oder Bruthöhlen erforderlich, die über das weitere Vorgehen entscheidet (→ Vermeidungsmaßnahme VM1). Notwendige Fäll- und Rodearbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten, also in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen (→ Vermeidungsmaßnahme VM2). Darüber hinaus sind möglicherweise Gebäude mit dauerhaften Brutstätten von Abriss infolge der Überplanung betroffen. Auch hier kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden, ob und ggf. wann der Abriss ansteht. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher vor jedem Gebäudeabriss zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Brutstätten und Bruten von Gebäudebrütern erforderlich, die über das weitere Vorgehen entscheidet (→ Vermeidungsmaßnahme VM3). Jagdgebiete unterliegen nicht dem Schutz nach BNatSchG, sofern sie nicht essentiell für die Art sind. Es kann ausgeschlossen werden, dass eine der genannten Arten im Plangebiet ein essentielles (Teil)jagdgebiet hat.									
Säugetiere									
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G	G	X	(X)	WS/(WQ)		
Es ist möglich, dass im Plangebiet und der näheren Umgebung noch andere Fledermausarten vorkommen, insbesondere von Vorkommen der Zwergfledermaus ist auszugehen. Im Park des denkmalgeschützten Fachwerkhouses und im Südwesten des Plangebiets gibt es einzelne Bäume, die bei der Begehung nicht direkt zugänglich waren und nur aus der Ferne gesehen wurden und die über Spaltenverstecke und Höhlen für Fledermäuse verfügen können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht vorhergesehen werden, ob und ggf. wann sie gefällt werden. Auch können solche Bäume bis zur tatsächlichen Fällung neu besiedelt werden. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher vor jeder geplanten Fällung eines oder mehrerer Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Spaltenverstecke und Höhlen für Fledermäuse erforderlich, die über das weitere Vorgehen entscheidet (→ Vermeidungsmaßnahme VM4). Entsprechend ist nicht auszuschließen, dass in oder an den vorhandenen Gebäuden oder dem hohen Industrie-Schornstein Fledermausquartiere sind oder bis zu einem späteren Abriss sein werden. Auch hier kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden, ob und ggf. wann ein Abriss ansteht. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher vor jedem Gebäudeabriss zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Fledermausquartiere bzw. Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse erforderlich, die über das weitere Vorgehen entscheidet (→ Vermeidungsmaßnahme VM5). Essentielle Leitstrukturen oder Jagdgebiete für Fledermäuse sind durch die Planung nicht betroffen.									
Amphibien									
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	U	G	X	(X)		--	keine
Das Plangebiet bietet keine Habitatstrukturen für den Kammolch und auch nicht für andere planungsrelevante Amphibienarten.									
Reptilien									
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	G	G	X	X	(X)	--	keine
Das Plangebiet bietet keine Habitatstrukturen für die Zauneidechse.									
XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potenzielles Vorkommen G – günstig, U – Ungünstig, S – schlecht									

Im Ergebnis sind für die in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Arten dann keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM5 jeweils bei Bedarf durchgeführt werden und gegebenenfalls daraus folgende Maßnahmen erfolgreich umgesetzt.

Außer den in der Tabelle 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall noch die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, aber auf der regionalen „Roten Liste“, da sie in der Region – hier für den Bereich Süderbergland (= Bergisches Land sowie Sauer- und Siegerland) - einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) und potentiell im Plangebiet vorkommen könnten:

- Gimpel (Vorwarnliste), Vorkommen möglich, aber vergleichbares Lebensraumpotential in der Umgebung häufig vorhanden, bei Rodung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober und 28. Februar (VM2) keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
- Haussperling (Vorwarnliste): Bei Gebäudeabriss könnten Brutstätten des Haussperlings betroffen sein → VM2, VM3 und ggf. Ersatzquartiere. Plangebiet als mögliches Teilnahrungshabitat nicht essentiell.
- Star (Vorwarnliste) Vorkommen möglich, aber vergleichbares Lebensraumpotential in der Umgebung häufig vorhanden, bei Rodung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober und 28. Februar (VM2) keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Für planungsrelevante Arten aus den Artengruppen Säugetiere (außer Fledermäuse (s.o.)), Reptilien und Amphibien bietet das Plangebiet kein Lebensraumpotential.

8 Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei der Umsetzung der Planung erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme VM1: Baumkontrolle auf Horste und Höhlen

Vor jeder geplanten Fällung eines oder mehrerer Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm ist zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Horste oder Bruthöhlen erforderlich. Ggf. sind Maßnahmen (Zeitregelung, Ersatzquartiere) festzulegen. Da Horst(Bäum)e und Bruthöhlen als dauerhafte Lebensstätten geschützt sind, gilt VM1 ganzjährig.

Vermeidungsmaßnahme VM2: Gehölzfällung außerhalb des Brutzeitraums

Jegliche Gehölzrodung und Baumfällung ist in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen, um die Tötung von immobilen Jungvögeln und die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme VM3: Kontrolle von Gebäuden vor dem Abriss auf Besiedelung durch Vögel

Vor jedem geplanten Gebäudeabriss (einschließlich des hohen Industrie-Schornsteins) ist zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Brutstätten und Bruten von Gebäudebrütern erforderlich. Ggf. sind Maßnahmen (Zeitregelung, Ersatzquartiere) festzulegen.

Vermeidungsmaßnahme VM4: Baumkontrolle auf Spaltenverstecke und Höhlen für Fledermäuse

Vor jeder geplanten Fällung eines oder mehrerer Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm ist zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Spaltenverstecke und Höhlen für Fledermäuse erforderlich. Ggf. sind Maßnahmen (Zeitregelung, Ersatzquartiere) festzulegen. Da auch Baumhöhlen-Winterquartiere oder Schwarmquartiere vorhanden sein könnten, gilt die Vermeidungsmaßnahme VM4 ganzjährig.

Vermeidungsmaßnahme VM5: Kontrolle von Gebäuden vor dem Abriss auf Besiedelung durch Fledermäuse

Vor jedem geplanten Gebäudeabriss (einschließlich des hohen Industrie-Schornsteins) ist zeitnah eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Fledermausquartiere bzw. Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse erforderlich. Ggf. sind Maßnahmen (Zeitregelung, Ersatzquartiere) festzulegen.

Natürlich ist es sinnvoll, VM1 und VM4 gleichzeitig und von einer Fachkraft durchführen zu lassen, sofern diese über Kompetenzen für beide Artengruppen verfügt. Entsprechendes gilt für VM3 und VM5 und ggf. für Baum- und Gebäudekontrollen, sofern gleichzeitig Gebäudeabriss und Baumfällung anstehen.

9 Fazit zum Artenschutz

Bei Umsetzung der in Kapitel 8 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden nach aktuellem Planungsstand durch das Vorhaben in Bezug auf die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien keine Verbotstatbestände nach Bundes-Naturschutzgesetz § 44 ausgelöst.

10 Quellenverzeichnis

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016):

- Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“: (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>). Download 2016
- Listen für Artengruppen nach Messtischblättern, Bewertung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten in NRW (Stand 2016)
- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen

MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsanweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010, http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf (download im April 2011).

MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.